

Umfang der Reinigung

Die **Reinigung umfasst** alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Mitgliedsgemeinden befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe, Kanalschächte und Brücken, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.

Dieses gilt auch für Eigentümer, deren Grundstücke durch einen Straßengraben, Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

Wenn auch ein **Dritter** nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Reinigung verpflichtet sein sollte (z. B. Verunreinigungen durch Bauarbeiten, landwirtschaftliche Betriebe und Tiere), geht diese Verpflichtung der Reinigungspflicht der Eigentümer vor!

Die Straßenreinigung ist bei Bedarf durchzuführen und umfasst insbesondere die **Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut**. Alle oben aufgeführten Straßenteile sind bis zur Straßenmitte und bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen zu reinigen. Falls nur ein Reinigungspflichtiger auf einer Straßenseite vorhanden sein sollte, ist die gesamte Straßenbreite zu reinigen.



Winterdienst

Bei **Schneefall** sind Fußgängerüberwege, Gehwege und gemeinsame Rad- und Gehwege mindestens in einer **Breite von 1 m freizuhalten**. Wege mit einer geringeren Breite als 1 m sind komplett zu räumen. Wenn kein ausgebauter Gehweg vorhanden ist, ist ein mindestens 1 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder am äußersten Rand der Fahrbahn zu räumen.



Die **Räumung** muss **werktags bis 07.00 Uhr** und an **Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr** durchgeführt worden sein. **Tagsüber** sind die Wege **bis 20.00 Uhr** freizuhalten. Bei **Glätte** sind Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege **werktags** in der Zeit **von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr** und an **Sonntagen und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr** mindestens in einer **Breite von 1 m** mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu **bestreuen**. Wege, die weniger als 1 m breit sind, sind ganz zu bestreuen. Wenn kein ausgebauter Gehweg vorhanden ist, ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn zu bestreuen.

Ätzende Chemikalien dürfen dabei nicht verwendet werden. Streusalz darf nur eingesetzt werden, wenn die Glätte mit anderen Mitteln nicht mehr beseitigt werden kann. Schnee und Eis müssen so gelagert werden, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Ggf. ist der geräumte Schnee von den Reinigungspflichtigen in die Vorgärten oder an sonstige Stellen außerhalb der Straßen zu schaffen.

Bei **Tauwetter** sind Taumasse und Eis von den Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen zu entfernen.

Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras und Wildkraut sowie Schnee und Eis **dürfen nicht dem Nachbarn** zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte gekehrt werden!



Freischneiden

Das Freischneiden gehört zwar nicht zur Straßenreinigung ist aber ebenfalls eine Pflicht des Eigentümers. Hecken, Bäume und andere Gewächse dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsbereich (Straße, Gehweg) hineinragen, da sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen (z. B. Sichtdreieck).

Rechtsgrundlage ist **§ 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes** vom 24.09.1980, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. September 2002. Bäume, Hecken und andere Anpflanzungen müssen daher in regelmäßigen Abständen überprüft werden und ggf. soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht mehr in den öffentlichen Verkehrsbereich reichen und eine gefahrlose Benutzung der Straße und des Gehweges möglich ist.